

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 10. Juni 2009 I 53-1.38.5-22/09

Zulassungsnummer:

Geltungsdauer bis:

Z-38.5-176

31. Mai 2014

Antragsteller:

DENIOS AG

Dehmer Str. 58-64, 32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

Auffangwannen aus Stahl

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage Der Gegenstand ist erstmals am 10. Mai 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

neinsam getragene Einrichtu



Z-38.5-176

Seite 2 von 9 | 10. Juni 2009

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erordern.

Deutsches Institut für Bautechnik

16



Z-38.5-176

Seite 3 von 9 | 10. Juni 2009

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Stahlauffangwannen mit Stahlgitterrosten als Stellebene (siehe Anlage 1) der Typen
- WHW 210, WHW 250, WHW 320, WHW 340, WHW 360,
- VARIO Typ MC 2310, MC 2520, MC 3320, MC 4320, MC 6320, MC 4330, MC 6330,
- Premium Typ P 210, P 220, P 320

für Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Das Auffangvolumen der größten Auffangwanne beträgt 3500 l.

- (2) Die Auffangwannen dürfen in Gebäuden oder bei ausreichender Überdachung auch im Freien verwendet werden.
- (3) Die Auffangwannen dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C verwendet werden. Die zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit beträgt 1,8 kg/dm³, die zulässige Verkehrslast auf der Auffangwanne 10 kN/m².
- (4) Der Werkstoff der Auffangwannen muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und darf keine gefährlichen Verbindungen mit den Lagermedien eingehen.
- (5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG1.
- (6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 **Allgemeines**

Die Auffangwannen müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Auffangwannen werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 DIN EN 10025-22 hergestellt und erhalten einen Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung).

Typ:

letzte

2.2.2 Konstruktionsdetails

Zeichnung Nr.:

Die Konstruktionsdetails müssen den folgenden Zeichnungen entsprechen:

Änderung am: H24-1017-00 29.07.1995 08.09.1999 WHW 210 H24-1087-00 24.08.1998 WHW 250

WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsbesetz) sches Institut DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Tech

vom:

disdition Bottorbehingun

für

unlegierte Baustähle



Z-38.5-176

Seite 4 von 9 | 10. Juni 2009

Zeichnung Nr.:	vom:	letzte Änderung am:	Typ:
H24-1019-00	26.07.1995	08.09.1999	WHW 320
H24-1020-00	01.08.1995	08.09.1999	WHW 340
H24-1021-00	15.11.1999	-	WHW 360
H24-00-10012-000	28.10.2005	01.06.2006	MC 2310
H24-00-10011-000	28.10.2005	01.06.2006	MC 2520
H24-00-10010-000	25.10.2005	01.06.2006	MC 3320
H24-00-10013-000	28.10.2005	01.06.2006	MC 4320
H24-00-10014-000	03.11.2005	01.06.2006	MC 6320
H24-00-10015-000	03.11.2005	01.06.2006	MC 4330
H24-00-10016-000	04.11.2005	01.06.2006	MC 6330
H24-00-10004-000	11.11.2005	23.03.2006	P 210
H24-00-10005-000	14.11.2005	06.01.2006	P 220
H24-00-10001-000	15.11.2005	06.01.2006	P 320

2.2.3 Standsicherheit

Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß Zusatz zur statischen Berechnung der WHG Materialcontainer vom 24.02.2003, Auftrag 02052 mit dem Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise vom 20.11.2003, Prüfauftrag Nr. S-619/02 von Prof. Dr.-Ing. J. Güldenpfennig in Herford standsicher.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur in den Werken der Firma Denios AG³ erfolgen.
- (2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten DIN 18800-74 und die nachfolgenden Bestimmungen:
- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-74, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wahlen.

Deutsches Institut

für Bautechnik

Die Anschriften der Herstellwerke sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation



Z-38.5-176

Seite 5 von 9 | 10. Juni 2009

- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnaht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen sind in der Regel als beidseitig geschweißte Kehlnähte auszuführen. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der entsprechenden Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Auffangwannen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwanne, wobei das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. ein Freibord der Auffangwanne von 2 cm zu berücksichtigen ist,
- max. Dichte der Lagerflüssigkeiten,
- zulässige Verkehrslast der Auffangwanne.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204^5 nachzuweisen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwanne nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



5



7-38.5-176

Seite 6 von 9 | 10. Juni 2009

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen hat in Anlehnung an DIN 6600⁶ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:
- 1. Abmessungen,
- 2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-74,
- 3. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-17 oder einem gleichwertigen Verfahren.

- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

- (1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600⁶ regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600⁶ mindestens zweimal jährlich durchzuführen.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwanne entsprechend Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

DIN 6600:2007-04: Behälter (Tanks) aus Staff für die Lagerung wasse gefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

7 DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung Einführind paüfungh wil gerneine Grundlagen

21407.09



7-38.5-176

Seite 7 von 9 | 10. Juni 2009

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bestimmungen für Entwurf und Bemessung 3

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwannen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Auffangwannen dürfen nur auf ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.
- (3) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die doppelte zulässige Verkehrslast ausgelegt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.
- (4) Niederschlagswasser darf nicht in oder unter die Auffangwannen gelangen.
- (5) Die Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch
- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum.
- (6) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRbF 208 erforderlich.

Bestimmungen für die Ausführung 4

- (1) Die Aufstellung der Auffangwannen hat unter Beachtung des Abschnitts 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.
- (2) Der Aufsteller der Auffangwannen muss über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Auffangwannen auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.
- (3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien für den verwendeten Stahl in der DIN 66019 aufgeführt sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601° nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr betrac

Deutsches Institut für Bautechnik

TRbF 20: 2002-05; Chnische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger DIN 6601:2007-04; Beständickeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)



7-38.5-176

Seite 8 von 9 | 10. Juni 2009

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

- (2) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.
- (3) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 51410 und die TRGS 51511 zu beachten.

5.1.2 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.3 **Betrieb**

- (1) Vor Benutzung der Auffangwannen und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.1 gelagert werden darf.
- (2) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der auf ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne dort den Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.
- (3) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (2) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Tankgröße unter Berücksichtigung des an der Auffangwanne gekennzeichneten Auffangvolumens.
- (4) Die zulässige Verkehrslast der Lagerebene darf nicht überschritten werden.
- (5) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten eingestellt und entnommen werden.
- (6) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (7) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann auf einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (8) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.
- (9) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen

10 TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstof und ortsbeweglichen Behältern

Lagern sehr giftiger u Deutsches Institut

giftiger Stoffe in Verpackungen

giftiger und

16

TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstole; für gen hrechnik der Stoffe in Verpackungen und ortsbewedlichen Behältern 11 ortsbeweglichen Behältern



Z-38.5-176

Seite 9 von 9 | 10. Juni 2009

Deutsches Institu . für Bautechnik

- (10) Bei Lagerung von Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55 °C muss die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Auffangwanne mindestens 25 % der Gesamtfläche betragen.
- (11) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

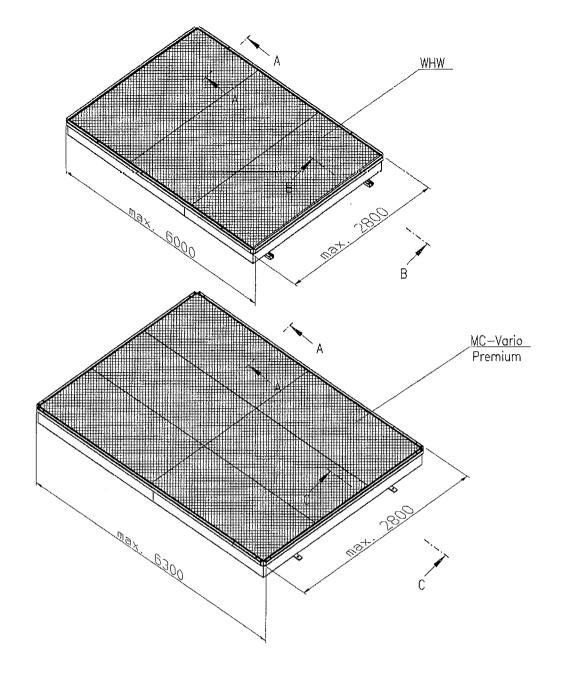
5.2 Unterhalt, Wartung

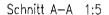
- (1) Die Auffangwannen sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.
- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (4) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 i WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(2) erfüllt, durchgeführt werden.

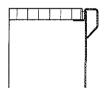
5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber der Auffangwannen hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Lagerflüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand der Auffangwanne ist auch an der Unterseite alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

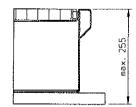
Eggert



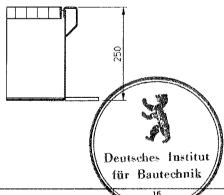




Schnitt B-B 1:5



Schnitt C-C 1:5



DENIOS.

Dehmer Straße 58-64 32549 Bad Oeynhausen Tel.: (0 57 31) 7 53-0 Fax: (0 57 31) 7 53-1 99

E-Mail: info@denios.de Internet: www.denios.de

Auffangwanne - WHW

- MC-Vario
- Premium

Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-38.5-176 vom 10. Juni 2009

L63-00-10010-200